

ABWASSERBEITRAGS- UND -GEBÜHRENSATZUNG (AbwBGS)

vom 17. Dezember 1981

in der Fassung des 26. Nachtrages vom 26. November 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), des § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 11 und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAGAG HE 2016) vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2021 folgenden 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

TEIL I

§ 2 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag kann in Teilbeiträgen erhoben werden.
- (2) Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche des Grundstückes. Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist die zulässige Geschossfläche des Grundstückes. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.
- (3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	EURO je m ² Grund- stückfläche	EURO je m ² Geschoss- fläche
1. für die öffentlichen Abwassersammelleitungen einheitlich	2,01 und	2,41
2. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage der Kernstadt		0,36
3. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage der Stadtteile Dexbach und Engelbach		1,92
4. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes "Dautphetal"		0,69
5. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes "Perfgebiet-Laasphe"		0,65
6. für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage der Kernstadt		0,37
7. für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes "Perfgebiet-Laasphe"		0,40
8. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage des Stadtteils Katzenbach		2,53

- (4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Stadtteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:
- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel,
 - b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 a **Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten**

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden könnte, ausgewiesen sind, gilt 0,8 als Geschossflächenzahl.

- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zulässig, so ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

§ 2 b **Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten**

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach

ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

- (3) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, 4 - 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 2 c

Ermittlung der Geschossflächenzahl im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
- (2) Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.

§ 2 d

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 2 a für die Ermittlung der GFZ entsprechend. Ansonsten sind die Vorschriften des § 2 b anzuwenden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke, wenn für sie
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück, das weder baulich oder gewerblich nutzbar ist, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es ebenfalls der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer dieses Grundstückes in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. In beiden Fällen gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangen.

§ 7 a Ablösung des Abwasserbeitrags

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

TEIL II

§ 8

Benutzungsgebühren (Abwassergebühren)

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 8 a

- (1) Der Aufwand für die Überwachung industriellen oder gewerblichen Abwassers gem. § 4 Satz 1 EKVO ist der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Entnahme und die Analyse der Abwasserproben in einer der in § 5 EKVO genannten Untersuchungsstellen. Die Kosten für die Entnahme der Probe werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet (Einleiter). Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Entnahme der Probe.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Zugang des Untersuchungsberichtes beim Einleiter.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,33 EUR erhoben.
- (2) Die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- | | |
|----------------------------------|-----|
| 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 begrünte Dächer | 0,3 |

2. Befestigte Grundstücksflächen

- | | |
|--|-----|
| 2.1 Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 Pflaster, Platten – jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,7 |
| 2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.), Pflaster mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm, Rasengittersteine, Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster | 0,3 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und/oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behälter) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen:
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, eine Fläche von 20 m² je m³ Zisterneninhalt
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, eine Fläche von 10 m² je m³ Zisterneninhalt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 10

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung von Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 3.

§ 11 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufenden Abwassergebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.
- (2) Die Stadt kann zweimonatlich Abschlagszahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.
- (3) Lässt die Stadt die Benutzungsgebühren durch den mit dem Ablesen der Wasserzähler und dem Erheben der laufenden Benutzungsgebühren Beauftragten gleichzeitig mit einziehen, so sind die Kanalbenutzungsgebühren mit dem Vorlegen der Zahlungsaufforderung fällig. Erfolgt die Veranlagung durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Heranziehungsbescheid), so sind die Gebühren an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Zahlstelle zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (4) Die Stadt kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 die Abrechnungs- und Erhebungszeiträume ändern.

§ 11 a Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 11 b ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 3,17 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben -bei vorhandenen Teilströmen in diesen- ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38 409-H41 dargestellt.

Bei einem CSB von mehr als 600mg/l errechnet sich die höhere Abwassergebühr nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5\right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 1 ist.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die

in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (4) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 10 Abs. 7 Buchstabe b) der Abwassersatzung (AbWS) in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 11 b

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge der zurückgehaltenen Wassermengen ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein. Sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (7) Hat ein Wasser- und Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 11 c Verwaltungsgebühr

Für die Festlegung der Einbaustelle mit Abnahme und/oder Verplombung eines privaten Wasser- und/oder Abwasserzählers, für jedes Ablesen eines privaten Wasser- und/oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige jeweils eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen.

§ 11 d Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht jährlich, erstmals mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 11 c entsteht mit der Festlegung der Einbaustelle, mit Abnahme und/oder Verplombung eines privaten Wasser- und/oder Abwasserzählers sowie mit dem Ablesen eines privaten Wasser- und/oder Abwasserzählers

§ 11 e Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr gilt:
- a) Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Dauerbescheid der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten festgesetzt. Ein neuer Bescheid ergeht erst bei Änderung der Veranlagungsgrundlage. Der Bescheid kann bereits vor Beginn des Veranlagungszeitraums erlassen werden.
 - b) Die Niederschlagswassergebühr wird in Teilbeträgen fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die Schmutzwassergebühr gilt:
- a) Die Schmutzwassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten festgesetzt.
 - b) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte können Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Schmutzwassereinleitung verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Die Fälligkeitszeitpunkte werden durch Bescheid festgesetzt.

- (3) Die Verwaltungsgebühr nach § 11 c wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschild einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 f Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. § 11 e Abs. 1 und 2 ist jeweils anzuwenden.

§ 11 g Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Erbbauberechtigte sind anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, der dem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 8 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenerhöhung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

TEIL III

§ 13 Kleineinleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutz-

wasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner
ab 1. Januar 2002 17,90 €

im Jahr.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5 EUR pro Jahr.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

TEIL IV

§ 14

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Stadt zu erstatten. Falls ein Unternehmer beauftragt worden ist, ist dessen Rechnung grundsätzlich vom Grundstückseigentümer unmittelbar zu begleichen. Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmung zählen auch die Grundstücke (Grundstücksteile) Dritter, wenn die Kanalanschlussleitung ausnahmsweise in diesen verlegt werden muss.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwen-

dungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.

- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Soweit die Aufwendungen an den Unternehmer unmittelbar zu zahlen sind, richtet sich die Fälligkeit nach dessen Geschäftsbedingungen.

TEIL V

§ 15

Ermäßigung des Anschlussbeitrages

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Magistrat nach Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses den Anschlussbeitrag ermäßigen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt am 01.01.1982 in Kraft und ersetzt die Kanalbeitrags- und -gebührensatzung vom 6. Juni 1975, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Biedenkopf, den 17. Dezember 1981

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Martin Müller
Bürgermeister